

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungs-anordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-verordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 215 ist durch Ratsbeschluss vom 28.03.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen.  
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.04.2019

**Klaus Krützen**  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung:**  
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 215 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

- Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NK-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2019

**Klaus Krützen**  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 216 „Im Buschfeld“ – Ortsteil Fürth/Fürther Berg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. G 216 „Im Buschfeld“ – Ortsteil Fürth/Fürther Berg – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Fürth/ Fürther Berg**  
**BPlan-Nr.: G 216**  
**Bezeichnung: „Im Buschfeld“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Bebauungsplan Nr. G 216 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungs-anordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 216 ist durch Ratsbeschluss vom 28.03.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen.  
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.04.2019

**Klaus Krützen**  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung:**  
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 216 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

- Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NK-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2019

**Klaus Krützen**  
Bürgermeister

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Spielfläche abweichend von § 2 Abs. 2 nicht mindestens 25 m<sup>2</sup> groß schafft,

(...)

4. a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Spielflächen mit weniger als fünf ortsfesten Sitzgelegenheiten ausstattet, b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 bei mehr als vier Wohnungen für jede dritte weitere Wohnung keine zusätzliche Sitzgelegenheit schafft, (...)

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziff. 20 der Landesbauordnung.

**§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder der Stadt Grevenbroich vom 11.08.1997 außer Kraft.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vorstehende 1. Satzung vom 03.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 11.08.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NK-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**1. Satzung vom 03.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 11.08.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 11.08.1997 wird wie folgt geändert:

**1) § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 der Landesbauordnung 2018 bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, geschaffen werden oder vorhanden sind.

- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der Landesbauordnung 2018 entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**2) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 25 m<sup>2</sup> betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m<sup>2</sup>.“

**3) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind und Immissionen ist die Spielfläche durch ungiftige Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.“

**4) § 4 Absatz 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche soll als Sandspielfläche hergerichtet werden. Spielflächen müssen mit mindestens zwei fest im Boden installierten Spielgeräten (z.B. Rutsche, Schaukel, Wippe, Klettergerüst) ausgestattet sein.

- (2) Spielflächen müssen mit mindestens fünf ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als vier Wohnungen ist für jede dritte weitere Wohnung eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

- (3) Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1176 entsprechen.

- (4) Spielflächen von mehr als 50 m<sup>2</sup> Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch ungiftige Bepflanzungen räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen gem. § 2 nur unwesentlich einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder darstellen.

**5) § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 erhalten folgende Fassung:**

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2019

**Klaus Krützen**  
Bürgermeister

**Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Öffentliche Auslegung der Aufstellung von Sponsoringleistungen für das Jahr 2018**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Handlungsrahmens zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungen der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass für das Jahr 2018 die Aufstellung über die erhaltenen Sponsoringleistungen für die Stadt Grevenbroich bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement, Neues Rathaus, Am Markt 2 in 41515 Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 304 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten sind:

Montags – Mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Grevenbroich, den 29.03.2019

**Michael Heesch**  
Erster Beigeordneter